

Richtlinie L (Leistungsrecht) – 004/2014 vom 23.09.2014

Aufnahme schutzbedürftiger Personen

gültig ab: sofort

Inhalt der Richtlinie:

Diese Richtlinie stellt klar, dass Personen, die im Rahmen des sog. Resettlement-Verfahrens oder im Rahmen der Aufnahmeanordnung zur vorübergehenden Aufnahme schutzbedürftiger Personen nach Deutschland kommen, ab dem 1. Tag des Aufenthaltes in Deutschland einen Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) haben.

Der Anspruch ergibt sich aus § 7 Abs. 1 Satz 3 SGB II und betrifft Ausländer, die einen Aufenthaltstitel aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen besitzen.

Diese Richtlinie ist zukünftig Bestandteil des Weisungskataloges und im Intranet hinterlegt. Im Umfang der gesamten Darstellung ist die Richtlinie als verbindlich anzusehen. Vorherige, anderslautende Regelungen innerhalb des Jobcenters werden durch diese Richtlinie aufgehoben.

Zudem wird ergänzend auf die Fachlichen Hinweise der Bundesagentur für Arbeit (BA) verwiesen. Diese sind für die Rechtsanwendung des Jobcenters im Rahmen der erfolgten Einstellung ins hauseigene Intranet verbindlich.

Inhaltsverzeichnis

1 Ausgangssituation	3
2. Wichtigste gesetzliche Grundlagen (auszugsweise)	4
3. Regelungsinhalt	7
3.1 Berechtigte Personengruppen	7
3.2 Aufenthaltsberechtigungen für diese Personengruppen	7
3.3 Anspruch auf SGB II – Leistungen ab dem Tag der Einreise	8
3.4 Festlegung des gewöhnlichen Aufenthalts und Bestimmung des zuständigen Jobcenters	8
3.5 Verfahren bei der Antragsaufnahme	8
3.6 Konkrete Leistungsgewährung	9

1. Ausgangssituation

In der internationalen Flüchtlingspolitik gehört das Resettlement-Verfahren zu den gängigen Instrumenten, um Flüchtlingen Schutz zu gewähren. Resettlement bezeichnet nach der Terminologie des UN-Flüchtlingskommissariats (UNHCR) die Auswahl und den Transfer verfolgter Personen aus einem Staat, in dem die Betroffenen Schutz gesucht haben, in einen Staat, der ihrer Aufnahme als Schutzbedürftige zugestimmt hat und in dem sie sich dauerhaft niederlassen und integrieren können.

Zu diesem Verfahren gehört zudem eine schnelle und unbürokratische Einreise auch für solche Flüchtlinge, die keine gültigen Ausweise mehr besitzen. Staaten, die an dem Verfahren teilnehmen, können festlegen, wie viele Flüchtlinge jährlich ins Land kommen dürfen.

2. Wichtigste gesetzliche Grundlagen (auszugsweise)

§ 7 Abs. 1 SGB II

(1) Leistungen nach diesem Buch erhalten Personen, die

1. das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a noch nicht erreicht haben,
2. erwerbsfähig sind,
3. hilfebedürftig sind und
4. ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben
(erwerbsfähige Leistungsberechtigte).

Ausgenommen sind

1. Ausländerinnen und Ausländer, die weder in der Bundesrepublik Deutschland Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer oder Selbständige noch aufgrund des § 2 Absatz 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU freizügigkeitsberechtigt sind, und ihre Familienangehörigen für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts,
2. Ausländerinnen und Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt, und ihre Familienangehörigen,
3. Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes.

Satz 2 Nummer 1 gilt nicht für Ausländerinnen und Ausländer, die sich mit einem Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten. Aufenthaltsrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

Auszüge aus dem Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG)

§ 22 AufenthG – Aufnahme aus dem Ausland

Einem Ausländer kann für die Aufnahme aus dem Ausland aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Eine Aufenthaltserlaubnis ist zu erteilen, wenn das Bundesministerium des Innern oder die von ihm bestimmte Stelle zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland die Aufnahme erklärt hat. Im Falle des Satzes 2 berechtigt die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

§ 23 AufenthG – Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden; Aufnahme bei besonders gelagerten politischen Interessen

(1) Die oberste Landesbehörde kann aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, dass Ausländern aus bestimmten Staaten oder in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Die Anordnung kann unter der Maßgabe erfolgen, dass eine Verpflichtungserklärung nach § 68 abgegeben wird. Zur Wahrung der Bundeseinheitlichkeit bedarf die Anordnung des Einvernehmens mit dem Bundesministerium des Innern.

(2) Das Bundesministerium des Innern kann zur Wahrung besonders gelagerter politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland im Benehmen mit den obersten Landesbehörden anordnen, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Ausländern aus bestimmten Staaten oder in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen eine Aufnahmezusage erteilt. Ein Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt. Den betroffenen Ausländern ist entsprechend der Aufnahmezusage eine Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis zu erteilen. Die Niederlassungserlaubnis kann mit einer wohnsitzbeschränkenden Auflage versehen werden. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

(3) Die Anordnung kann vorsehen, dass § 24 ganz oder teilweise entsprechende Anwendung findet.

§ 24 AufenthG – Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz

(1) Einem Ausländer, dem auf Grund eines Beschlusses des Rates der Europäischen Union gemäß der Richtlinie 2001/55/EG vorübergehender Schutz gewährt wird und der seine Bereitschaft erklärt hat, im Bundesgebiet aufgenommen zu werden, wird für die nach den Artikeln 4 und 6 der Richtlinie bemessene Dauer des vorübergehenden Schutzes eine Aufenthaltserlaubnis erteilt.

(2) Die Gewährung von vorübergehendem Schutz ist ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes oder des § 60 Abs. 8 Satz 1 vorliegen; die Aufenthaltserlaubnis ist zu versagen.

(3) Die Ausländer im Sinne des Absatzes 1 werden auf die Länder verteilt. Die Länder können Kontingente für die Aufnahme zum vorübergehenden Schutz und die Verteilung vereinbaren. Die Verteilung auf die Länder erfolgt durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Solange die Länder für die Verteilung keinen abweichenden Schlüssel vereinbart haben, gilt der für die Verteilung von Asylbewerbern festgelegte Schlüssel.

(4) Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle erlässt eine Zuweisungsentscheidung. Die Landesregierungen werden ermächtigt, die Verteilung innerhalb der Länder durch Rechtsverordnung zu regeln, sie können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen; § 50 Abs. 4 des Asylverfahrensgesetzes findet entsprechende Anwendung. Ein Widerspruch gegen die Zuweisungsentscheidung findet nicht statt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

(5) Der Ausländer hat keinen Anspruch darauf, sich in einem bestimmten Land oder an einem bestimmten Ort aufzuhalten. Er hat seine Wohnung und seinen gewöhnlichen Aufenthalt an dem Ort zu nehmen, dem er nach den Absätzen 3 und 4 zugewiesen wurde.

(6) Die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit darf nicht ausgeschlossen werden. Für die Ausübung einer Beschäftigung gilt § 4 Abs. 2.

(7) Der Ausländer wird über die mit dem vorübergehenden Schutz verbundenen Rechte und Pflichten schriftlich in einer ihm verständlichen Sprache unterrichtet.

3. Regelungsinhalt

3.1 Berechtigte Personengruppen

Bereits im Oktober 2013 wurde zur vorübergehenden Aufnahme schutzbedürftiger Personen aus Syrien und den Anrainerstaaten festgelegt, dass ein bestimmtes Kontingent dieser Personengruppe in die Bundesrepublik Deutschland einreisen darf.

Zusätzlich fallen unter den Bereich dieser schutzbedürftigen Personen seit August 2014 auch bestimmte afghanische Staatsbürger. Um der Fürsorgepflicht der Bundesregierung gegenüber ihren afghanischen Mitarbeitern, deren Beschäftigungsverhältnis aufgrund der Reduzierung der deutschen Präsenz in Afghanistan endet, gerecht zu werden, erteilt das Bundesministerium des Inneren jeder afghanischen Ortskraft und ihren Familienangehörigen eine Aufnahmezusage, sofern aufgrund der Tätigkeit für deutsche Behörden eine individuelle Gefährdung vorliegt. Die Aufnahmezusage ermöglicht den Betroffenen jederzeit das Visumsverfahren zu betreiben und nach Deutschland einzureisen.

3.2 Aufenthaltsberechtigungen für diese Personengruppen

Die Aufnahme schutzbedürftiger syrischer Flüchtlinge und der Personen aus den Anrainerstaaten, die im Rahmen der Aufnahmeanordnung kommen, erfolgt gem. § 23 Abs. 2, Abs. 3 i. V. m. § 24 AufenthG. Werden diese schutzbedürftigen Personen im Rahmen des sog. Resettlement-Verfahrens aufgenommen, erhalten sie eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 23 Abs. 2 AufenthG. Beide Personengruppen sind zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt.

Die betroffenen ehemaligen afghanischen Mitarbeiter und ihre Familienangehörigen erhalten für die Einreise nach Deutschland zunächst ein Visum durch die deutsche Auslandsvertretung und nach Einreise eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 22 Satz 2 AufenthG durch die Ausländerbehörde des Wohnsitzes. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt gem. § 22 Satz 3 AufenthG zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

3.3 Anspruch auf SGB II – Leistungen ab dem Tag der Einreise

Entsprechend dem Wortlaut des § 7 Abs. 1 Satz 3 SGB II besteht für den gesamten vorgenannten Personenkreis bereits in den ersten drei Monaten ihres Aufenthaltes ein Leistungsanspruch. Grundsicherungsleistungen sind daher ab der Begründung eines gewöhnlichen Aufenthaltes im Inland gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB II zu gewähren. Der gewöhnliche Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland wird mit dem Tag der Einreise begründet. Dies gilt auch, solange die betreffenden Personen nur über eine Aufnahmezusage, aber noch nicht über einen Aufenthaltstitel verfügen.

3.4 Festlegung des gewöhnlichen Aufenthalts und Bestimmung des zuständigen Jobcenters

Die Zuständigkeit richtet sich nach § 36 SGB II. Zuständig ist somit der Leistungsträger, in dessen Bezirk die leistungsberechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben wird.

Dies ist mit Erlass der Zuweisungsentscheidung das Jobcenter des zugewiesenen Wohnortes. Sofern bei der Einreise noch keine Zuweisungsentscheidung vorliegt, ist gem. § 36 Satz 4 SGB II zunächst der Leistungsträger am Ort der Erstaufnahmeeinrichtung örtlich zuständig.

3.5 Verfahren bei der Antragsaufnahme

In der Erstaufnahmestelle werden vorausgefüllte Kurzantragsformulare ausgegeben. Der Eingang der Anträge wird vom dortigen Leistungsträger bestätigt, um eine unverzügliche Antragstellung zu gewährleisten. Die eingegangenen Anträge werden von den Personen,

welche die Schutzbedürftigen auf ihrem Weg zum Zuweisungsort begleiten, an die Aufnahmekommune weitergeleitet. Von dort erfolgt die Weiterleitung der Kurzanträge an das örtlich zuständige Jobcenter.

Die Durchführung des weiteren Antragsverfahrens einschließlich der Ausgabe des vollständigen Antragsformulars obliegt dem zuständigen Jobcenter am Zuweisungsort. Findet eine kurzfristige Kontaktaufnahme der antragstellenden Person nicht statt, geht der Erlass des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAIS) davon aus, dass das zuständige Jobcenter den Kontakt zu der Person selbst herstellt.

3.6 Konkrete Leistungsgewährung

In der Regel ist der Aufenthalt in der Erstaufnahmeeinrichtung auf sehr kurze Dauer angelegt. Daher ist vorgesehen, dass eine Bescheidung der in der Erstaufnahmeeinrichtung gestellten Anträge erst durch den Leistungsträger am Zuweisungsort erfolgt. Die Bewilligung hat dabei für den gesamten Zeitraum ab Anspruchsbeginn zu erfolgen und bezieht sich deshalb auch auf zurückliegende Zeiträume, in denen sich die Leistungsberechtigten noch in der Erstaufnahmeeinrichtung aufgehalten haben.

Sofern der Aufenthalt in der Erstaufnahmeeinrichtung eine Dauer von zwei Wochen überschreitet, entscheidet der dortige Leistungsträger im jeweiligen Einzelfall für den Zeitraum seiner Zuständigkeit.

Bei der Leistungsgewährung durch den Leistungsträger am Zuweisungsort ist zu beachten, dass die in der Erstaufnahmeeinrichtung gewährte Verpflegung sowie das geringfügige Taschengeld nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind.

Weiterhin ist vor Ort sicherzustellen, dass den Leistungsberechtigten bei ihrer ersten Vorsprache im Jobcenter ein Vorschuss auf die ihnen zustehenden Leistungen gewährt wird und die Bescheidung der Anträge zeitnah erfolgt.

Dies gilt insbesondere auch mit Blick auf den Krankenversicherungsschutz. Sofern die Leistungsberechtigten im Kurzantrag eine Krankenkasse gewählt haben, ist die Anmeldung bei dieser Kasse vorzunehmen, auch wenn keine Mitgliedsbescheinigung vorgelegt werden kann. Wurde im Kurzantrag keine Krankenkasse gewählt, ist unmittelbar die Anmeldung bei einer der nach § 173 SGB V wählbaren Krankenkassen durchzuführen. Dazu sollte möglichst kurzfristig eine Rücksprache mit dem Antragsteller erfolgen.

gez.

Im Auftrag

Recklinghausen, 23.09.2014

Ressort 82.1 (Grundsätzliche
Rechtsangelegenheiten)

Fachdienstleiter FD 82

Gabriele Tschöpe

Thomas Schulte-Lünzum

Die Richtlinie liegt im Original mit Zeichnungsvermerk im FD 82 vor.